Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/287

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 72003 — 5365/62

Bonn, den 30. März 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr
mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 240. Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Düngemittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern oder ihren Ertrag zu erhöhen oder seine Qualität zu verbessern,
2. Bodenimpfmittel und Bodenwirkstoffe.

(2) Ausgenommen sind

1. Wasser,
2. Pflanzenschutzmittel mit düngender Nebenwirkung,
3. Stallmist, Jauche, Kompost und andere Wirtschaftsdünger, Torf, Schlick und Siedlungsabfälle wie Müll, Abwässer, Klärschlamm und Fäkalien, unvermischt oder miteinander oder mit Wasser vermischt,
4. Aufbereitungshilfsmittel für organische Dünger.

§ 2

(1) Düngemittel dürfen gewerbsmäßig nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Rechtsverordnung nach § 3 zugelassen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Düngemittel, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmt sind,
2. für Blumendünger, wenn sie mit der Abgabe „Blumendünger", und für Rasendünger, wenn sie mit der Angabe „Rasendünger" gekennzeichnet sind.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) läßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Typen von Düngemitteln zu. Er darf nur Typen von Düngemitteln zulassen, die geeignet sind, das Wachstum von Nutzpflanzen wesentlich zu fördern oder ihren Ertrag wesentlich zu erhöhen oder seine Qualität wesentlich zu verbessern. Er darf keine Typen von Düngemitteln zulassen, die geeignet sind, bei sachgerechter Anwendung die Gesundheit von Menschen oder Haustieren zu schädigen.

(2) Die Düngemitteltypen sind in der Rechtsverordnung nach dem Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen mit den zulässigen Abweichungen festzulegen. Außerdem können hierbei die sonst für die Anwendung wesentlichen Eigenschaften, die Zusammensetzung, die Art der Herstellung und der Wirkung und die äußeren Merkmale zugrunde gelegt werden.

(3) Der Bundesminister kann in der Rechtsverordnung einzelne Düngemittel, die wegen ihrer Nebenbestandteile gesundheitliche Gefahren für Menschen oder Haustiere mit sich bringen können, von der Zulassung ausschließen oder für den Gehalt an bestimmten Nebenbestandteilen Höchstmengen festsetzen. Er kann ferner zum Schutze des Verbrauchers vorschreiben, daß Düngemittel nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art und mit bestimmter Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 4

(1) Wer ein Düngemittel eines durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Typs gewerbsmäßig veräußert, hat dem Erwerber schriftlich anzugeben

1. spätestens bei der Übergabe
   a) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder des Vertriebsunternehmens,
   b) den Düngemitteltyp mit den in der Rechtsverordnung nach § 3 festgelegten wertbestimmenden Bestandteilen,
2. spätestens bei der Rechnungserteilung den tatsächlichen Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, sofern es sich um ein mineralisches Düngemittel handelt.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Veräußerer bei der Übergabe oder Rechnungserteilung weitere, für die sachgerechte Anwendung des Düngemittels wesentliche Angaben schriftlich zu machen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Düngemittel.

§ 5

(1) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln erforderlich ist, können die von

der Landesregierung bestimmten Behörden bei Betrieben, die Düngemittel anbieten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen,

1. Proben fordern oder entnehmen,
2. Auskunft über die Herkunft der Bestände verlangen, aus denen die Proben entnommen sind,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Inhaber der Betriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, die geforderten Proben zu geben oder entnehmen zu lassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Proben zu fordern oder zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen oder geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Räume der Betriebe betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilproßezordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, daß ihm in seiner Eigenschaft als mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes beauftragter Verwaltungsangehöriger oder Sachverständiger bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, oder verwertet er das Geheimnis unbefugt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Düngemittel gewerbsmäßig anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. die durch § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben unterläßt,
3. die sich aus § 5 Abs. 1 und 2 ergebenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig erfüllt,
4. einer Vorschrift einer nach § 3 Abs. 3 oder nach § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Düngemittel, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 sind, können eingezogen werden. § 18 Abs. 4, §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 8

Für Düngemittel, deren gewerbsmäßige Herstellung und gewerbsmäßiger Absatz nach der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415), genehmigt worden sind, gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 1 nicht während der Geltungsdauer der Genehmigung. Die Genehmigung erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zum Erlöschen der Genehmigung hat der Veräußerer bei der Übergabe die in der Genehmigung festgesetzten Bezeichnungen und wertbestimmenden Bestandteile anzugeben; § 4 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 3 und des § 4 Abs. 2 drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415), und die Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger vom 1. April 1926 (Reichsanzeiger Nr. 79 vom 6. April 1926) sowie alle weiteren zur Durchführung, Änderung oder Ergänzung ergangenen Vorschriften außer Kraft.

(2) §§ 3 und 4 Abs. 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Der heutige Landbau macht die Anwendung von Handelsdüngern erforderlich, weil die im landwirtschaftlichen Betrieb entstehenden Dungstoffe — die Wirtschaftsdünger — nicht ausreichen, um Boden und Pflanze mit den notwendigen Aufbau- und Nährstoffen zu versorgen. Die Landwirtschaft der Bundesrepublik verbraucht zur Zeit jährlich, auf die Warenmenge bezogen, über 10 Millionen Tonnen Handelsdünger. Sie wendet dafür annähernd 1,4 Mrd. DM, das sind etwa 9 v. H. ihrer Bebriebsausgaben, auf.

Die für den Vertrieb und die Anwendung von Düngemitteln bedeutsamen Werteigenschaften (Gehalt an Pflanzennährstoffen oder an anders wirksamen Bestandteilen) sind äußerlich nicht erkennbar. Sie lassen sich nur durch Untersuchungen im Laboratorium und/oder durch Vegetationsversuche beurteilen. Mängel der Düngemittel machen sich erst nach dem Verbrauch, unter Umständen erst bei der Ernte bemerkbar; sie können sich dann nicht nur als privatwirtschaftlicher Verlust für den Käufer, sondern wegen der Ernteausfälle auch auf die Ernährungslage und damit als volkswirtschaftlicher Schaden auswirken.

2.

Der Verkehr mit Düngemitteln ist geregelt worden durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415), und die Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger vom 1. April 1926 (Reichsanzeiger Nr. 79 vom 6. April 1926). Ihre Bestimmungen werden den Gegebenheiten, die durch die Forschung und die technische Entwicklung in den letzten 30 Jahren stark verändert worden sind, nicht mehr gerecht. Hinzu kommt, daß eine Abgrenzung der nach bisherigem Recht genehmigungsbedürftigen Düngemittel durch die Verwendung des irreführenden Begriffs „künstliche Düngemittel" erschwert wird. Außerdem sind einige der bisherigen Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß. So z. B. behält § 7 der Verordnung nur allgemein die behördliche Genehmigung vor, ohne im einzelnen ihre Voraussetzungen festzulegen. Auch die Strafbestimmungen, die jede Zuwiderhandlung als kriminelles Unrecht behandeln, entsprechen nicht mehr den heutigen Rechtsanschauungen. Diesen Mängeln will der Entwurf abhelfen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im wesentlichen aus Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes, weil die vorgesehene Regelung der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der Sicherung der Ernährung dient, daneben aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und aus Artikel 74 Nr. 1 (Strafrecht). Da die Zielsetzung des Entwurfs nicht durch die Gesetzgebung einzelner Länder in dem gebotenen Maße verwirklicht werden kann, besteht auch ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GG).

3.

Der vorliegende Entwurf sieht im wesentlichen vor, daß die volkswirtschaftlich bedeutsamen Düngemittel nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie typenmäßig durch Rechtsverordnung zugelassen sind und die darin bezeichneten Werteigenschaften besitzen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß nur solche Düngemittel in den Inlandsverkehr gelangen, die nicht nur bei sachgerechter Verwendung für Menschen und Haustiere unschädlich sind, sondern auch für den Verbraucher die Gewähr bieten, daß sie entsprechend ihren Werteigenschaften das Pflanzenwachstum wesentlich fördern. Auf eine Herstellungs- und Vertriebsgenehmigung, die das bisherige Recht für jeden Einzelfall verlangt, wird zur Vereinfachung der Verwaltung verzichtet. Für die Ziele des Entwurfs genügt die vorgesehene Typenzulassung, die auf die objektiven Eigenschaften des Düngemittels abstellt.

4.

Der Entwurf war bereits im Jahr 1960 bei den gesetzgebenden Körperschaften (Bundestagsdrucksache 2258 der 3. Wahlperiode) eingebracht, jedoch nicht mehr verabschiedet worden. Die Bundesregierung legt den Entwurf nunmehr — im wesentlichen unverändert — erneut vor. Die geringfügigen Abweichungen beruhen hauptsächlich darauf, daß die meisten Änderungsvorschläge des Bundesrates vom 28. Oktober 1960 in den Text eingearbeitet worden sind. Außerdem sind die in den früheren §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften über die Geheimhaltung und ihre Sicherung zu einer Strafvorschrift zusammengefaßt und dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs angepaßt worden. Im übrigen sind in den §§ 1 bis 3 auf Grund der Beratungen im Bundestagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kleine redaktionelle Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen worden.

II. Einzelvorschriften

Zu § 1

Maßgebend für den Begriff „Düngemittel" können nicht Herkunft oder Produktionsart, sondern nur Wirkung und Anwendungszweck sein. Daher bezeichnet § 1 als Düngemittel zunächst die Stoffe, die direkt oder indirekt von den Nutzpflanzen aufgenommen werden, ihr Wachstum fördern oder ihren Ertrag erhöhen oder verbessern sollen. Hinzu kommen Impf- und Wirkstoffe meist biologischer Art, die durch Einwirkung auf den Boden das Pflanzenwachstum fördern sollen, ohne den Pflanzen zugeführt zu werden.

Ausgenommen ist Wasser, obgleich es für das Pflanzenwachstum von allgemeiner Bedeutung ist. Es besitzt aber keine typische Düngewirkung und ist nach der Verkehrsanschauung nicht als Düngemittel anzusehen.

Ferner kann auf die Einbeziehung von Pflanzenschutzmitteln mit düngender Nebenwirkung, selbst wenn sie mit einem Hinweis hierauf in den Verkehr gelangen, verzichtet werden, da ihre Düngewirkung verhältnismäßig unbedeutend ist. Damit ist zugleich eine Abgrenzung gegenüber den Pflanzenschutzmitteln getroffen.

Außerdem können Wirtschaftsdünger, Torf, Schlick und Siedlungsabfälle grundsätzlich von der Verkehrsregelung ausgenommen werden. Sie sind nur dann einbezogen, wenn ihnen andere Dungstoffe zugesetzt werden. In solchen Fällen ist nämlich nicht ohne weiteres zu übersehen, welche Wirkungen sie bei der Anwendung zeigen.

Aufbereitungshilfsmittel für organische Dünger werden auf Grund der Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bundestages zur Klarstellung ausdrücklich ausgenommen.

Zu § 2

Während sich die nach §§ 7 und 8 der Verordnung über künstliche Düngemittel notwendige Genehmigung auf die Herstellung und den Absatz des einzelnen Düngemittels erstreckt, sieht § 2 für den Verkehr mit Düngemitteln nur eine typenmäßige Sachzulassung vor. Hierbei sollen Düngemittel nach allgemeinen Gesichtspunkten wie Wirkungsart, Zusammensetzung, Löslichkeitsform, Vermahlungsgrad, Herstellungsweise oder sonstigen typisierenden Merkmalen zusammengefaßt und dementsprechend generell zum Verkehr freigegeben werden. Das in den Verkehr gelangende Düngemittel muß den Werteigenschaften des Typs, dem es zuzurechnen ist, entsprechen.

Die für die Ausfuhr bestimmten Düngemittel sind für die deutsche Landwirtschaft bedeutungslos; nach Absatz 2 Nr. 1 fallen sie nicht unter die Zulassungsregelung. Absatz 2 Nr. 2 nimmt ferner Blumen- und Rasendünger bei ausdrücklicher Kennzeichnung aus. Diese Ausnahmeregelung weicht vom bisherigen Recht ab, das Blumen- und auch Gartendünger von dem Genehmigungserfordernis nur befreit, wenn sie in Packungen bis zu 500 g Inhalt in den Verkehr gebracht werden. Da Blumen- und Rasendünger keine landwirtschaftliche Bedeutung haben, können sie ohne Rücksicht auf die jeweils abgegebene Menge für den Verkehr freigegeben werden. Gartendünger hingegen haben für den Erwerbsgartenbau eine größere Bedeutung erlangt, so daß eine Ausnahmeregelung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zu § 3

Die Typenzulassungen sollen für das gesamte Bundesgebiet Geltung besitzen und nach einem einheitlichen Wertmaßstab getroffen werden. Daher ist es erforderlich, daß die Rechtsverordnungen von einer zentralen Stelle, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister), erlassen werden. Aus volkswirtschaftlichen Gründen darf er nur solche Düngemitteltypen zulassen, die das Wachstum, den Ertrag oder die Qualität von Nutzflanzen wesentlich zu fördern geeignet sind, ohne — bei sachgerechter Anwendung — die Gesundheit von Menschen oder Haustieren zu schädigen. Unter diesen Gesichtspunkten ist daran gedacht, die Düngersorten, die sich schon lange bewährt haben, als Typen zuzulassen. Im übrigen wird die Zulassung von entsprechenden Prüfungsergebnissen (Analysen, Vegetationsversuche und dergleichen) abhängen.

Absatz 2 schreibt die Angaben vor, die die Zulassungsverordnung zur Festlegung eines Düngemitteltyps enthalten muß.

In einem Düngemitteltyp können infolge unterschiedlicher Produktionsverfahren gesundheitsschädliche Nebenbestandteile enthalten sein, die die Anwendbarkeit des Düngemittels einschränken. Absatz 3 gibt die Möglichkeit, derartige Düngemittel von der Zulassung auszuschließen oder den Gehalt an solchen Nebenbestandteilen zu begrenzen. Außerdem enthält er zum Schutz des Verbrauchers die Ermächtigung, eine besondere Verpackung und Kennzeichnung für Düngemittel vorzuschreiben, z. B. wenn ihnen Stoffe für bestimmte Anwendungszwecke zugesetzt sind und diese Zusätze bei anderen Pflanzenarten Schäden auslösen können.

Zu § 4

Die für die gewerbsmäßige Veräußerung von Düngemitteln vorgesehene Vorschrift über bestimmte schriftliche Angaben knüpft an die bisherige Regelung des § 5 der Verordnung über künstliche Düngemittel an. Ihre zeitgemäße Ausgestaltung soll den Erwerber des Düngemittels sachdienlich aufklären und die Überwachung des Düngemittelverkehrs erleichtern, soweit es sich nicht um Exportware oder Blumen- oder Rasendünger handelt.

Die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind in jedem Fall spätestens bei der Übergabe zu machen. Absatz 1 Nr. 2 hat insbesondere für den Fall Bedeutung, daß in der Zulassungsverordnung nach § 3 Abs. 1 und 2 bei einem mineralischen Düngemittel für den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen lediglich ein Rahmen vorgesehen ist.

Absatz 2 soll die Möglichkeit geben, weitere für die sachgemäße Anwendung wesentliche Angaben zu Gunsten der Verbraucher anzuordnen. Ein Verbot irreführender Angaben in den Entwurf aufzunehmen, erübrigt sich, weil insoweit bereits die Vorschriften des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, insbesondere dessen § 4, eine ausreichende Regelung enthalten.

Zu § 5

Die Überwachung des Düngemittelverkehrs ist nach Artikel 30, 83 GG Sache der Länder. In welchem Umfang sie die Einhaltung des Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen überprüfen, steht in ihrem pflichtmäßigen Ermessen. Es durch nähere Vorschriften einzuschränken, besteht kein Bedürfnis. Jedoch ist es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen unerläßlich, den zuständigen Landesbehörden gegenüber Herstellungs- und Handelsbetrieben das Recht einzuräumen, zur Nachprüfung Proben in angemessener Menge zu fordern oder zu entnehmen, Auskünfte über die

Herkunft der betreffenden Bestände zu verlangen sowie geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen.

Absatz 2 verpflichtet die Inhaber solcher Betriebe oder deren Vertreter entsprechend. Ohne die in Absatz 3 vorgesehene Befugnis, deren Geschäftsräume zu betreten, wäre das Auskunftsrecht in zahlreichen Fällen praktisch nicht zu verwirklichen. Nach Artikel 19 Abs. 1 GG ist die Einschränkung des Grundrechts des Artikel 13 ausdrücklich vorzusehen.

Da die verlangten Auskünfte ebenso wie Zeugenaussagen im Zivil- und Strafprozeß die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Bußgeldverfahrens mit sich bringen können, muß dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß niemand sich selbst oder bestimmte Angehörige einer strafbaren oder einer mit Geldbuße bedrohten Handlung zu bezichtigen braucht. Die Auskunftspflichtigen können daher nach Abs. 4 die Auskunft über belastende Fragen verweigern; zur Vorlage der geschäftlichen Unterlagen und zur Duldung der sonstigen Maßnahmen bleiben sie ebenso wie nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verpflichtet.

Zu § 6

Die mit der Überwachung des Düngemittelverkehrs befaßten Personen erhalten bei der Ausübung ihrer Befugnisse oft Einblick in betriebliche oder persönliche Verhältnisse, deren Geheimhaltung im Interesse der Auskunftspflichtigen liegt. Die Strafvorschrift des § 6 soll sicherstellen, daß diese Verhältnisse nicht ohne Befugnis Dritten offenbart oder unbefugt verwertet werden.

Absatz 2 verschärft die Strafdrohung, wenn der Täter gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt oder ein Geheimnis unbefugt verwertet.

Zu § 7

Verstöße gegen die Düngemittelregelung sind nicht mehr als kriminelles Vergehen, sondern wegen ihres geringeren Unrechtsgehalts als Ordnungswidrigkeiten anzusehen und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 117) zu ahnden. Damit entfällt die bisher in § 9 der Verordnung über künstliche Düngemittel enthaltene Sonderbefugnis zur Schließung eines Betriebes. Künftig gelten also hier nur die allgemeinen Bestimmungen über das Berufsverbot und die Untersagung der Gewerbeausübung (§ 42 l StGB und § 35 GewO in der Fassung vom 5. Februar 1960, BGBl. I S. 61).

Absatz 1 erfaßt auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die dort aufgeführten Bestimmungen. Absatz 2 erweitert die Höhe der Geldbußen für vorsätzliche Zuwiderhandlungen auf den Höchstbetrag von 10 000 DM und für fahrlässige Zuwiderhandlungen auf den Höchstbetrag von 5000 DM. Nach Absatz 3 ist auch die Einziehung ordnungswidrig in den Verkehr gebrachter Düngemittel zulässig.

Um die Wirksamkeit der für den Düngemittelverkehr geltenden Überwachungsvorschriften nicht in Frage zu stellen, bedarf es abweichend von der Regelung nach § 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einer Verjährungsfrist von zwei Jahren.

Zu § 8

Bisher fehlte es an näheren Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Düngemittel zu genehmigen war. Die früher erteilten Genehmigungen können daher nicht ohne weiteres als Typenzulassungen im Sinne des Entwurfs gewertet werden.

Würden die bisherigen Genehmigungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, so wäre eine erhebliche Störung des Düngemittelverkehrs unvermeidlich. Sie sollen daher zunächst, aber längstens für die Dauer eines Jahres, als Zulassungen fortgelten und den neuen Bestimmungen unterliegen, soweit diese nicht — wie z. B. § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 — nach Sachlage unanwendbar sind.

Zu § 9

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Das Düngemittelgesetz soll alle früheren einschlägigen Bestimmungen ersetzen, insbesondere die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) in der zuletzt durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415) geänderten Fassung sowie die Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger vom 1. April 1926 (Reichsanzeiger Nr. 79 vom 6. April 1926).

III. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Der Bundesminister läßt sich bisher schon durch den Wissenschaftlichen Ausschuß für Düngungsfragen beraten. Hierfür ist seit Jahren im Bundeshaushaltsplan (Einzelplan 10 Kap. 10 01 Tit. 225) ein Betrag bis zu 5000 DM als Zuschuß zu den Unkosten des genannten Ausschusses ausgeworfen. Dieser Betrag reicht auch für die künftigen Beratungskosten aus. Im übrigen ist im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen — u. a. bei der bisherigen Genehmigung der Herstellung und des Absatzes von Düngemitteln — eine Stelle der Vergütungsgruppe III TO.A eingespart worden.

Welche Kosten bei den Ländern entstehen, läßt sich nicht übersehen, da die Düngemittel-Kontrolle — wie bisher schon — dem pflichtmäßigen Ermessen der Länderbehörden überlassen ist. Von besonderen Anlässen abgesehen, wird sie sich auf gelegentliche Stichproben beschränken können, weil die Hersteller der meisten Düngemittel sich schon in eigenem Interesse freiwillig einer laufenden Kontrolle durch amtliche Untersuchungsanstalten unterwerfen. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, daß diese Kontrollabkommen aufgegeben werden. Da außerdem in allen Ländern amtliche Untersuchungsanstalten bestehen, die für die notwendigen Kontrolluntersuchungen ausgerüstet sind, ist nicht damit zu rechnen, daß den Ländern ins Gewicht fallende Kosten entstehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil § 5 Abs. 1 eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG enthält.

2. **§ 5**

   Absätze 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

   „(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Proben zu fordern oder zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen oder geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Geschäftsräume und -grundstücke betreten.

   (3) Die Inhaber der Betriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, die geforderten Proben zu geben oder entnehmen zu lassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

   Begründung

   Die Grundrechtseinschränkung gehört zur Duldungspflicht und sollte aus rechtssystematischen Gründen deshalb auch dort erwähnt werden. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte eine einheitliche Terminologie in beiden Absätzen verwendet werden.

3. **§ 7**

   In Absatz 1 sind die Eingangsworte der Nummer 3 wie folgt zu fassen:

   „die sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten . . ."

   Begründung

   Redaktionelle Verbesserung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Dem Vorschlag Nr. 1 wird nicht zugestimmt.

   Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Seine Ansicht, die Vorschrift des § 5 Abs. 1 enthalte eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

2. Gegen die übrigen Änderungsvorschläge des Bundesrates erhebt die Bundesregierung keine Einwendungen.